

Gesetz

über die Kurtaxen und
Tourismusförderungsabgabe

in der Gemeinde

Laax

I. Allgemeines

Art. 1

Zweck

Die Gemeinde Laax erhebt zur Förderung des Tourismus eine Kurtaxe und eine Tourismusförderungsabgabe.

Die Erträge sind ausschliesslich nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu verwenden.

II. Kurtaxen

Art. 2

Subjekt
der Kurtaxe

Jeder in der Gemeinde Laax übernachtende Gast hat eine Kurtaxe zu entrichten.

Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche Person, welche – ohne in der Gemeinde Laax steuerrechtlichen Wohnsitz zu begründen – die Möglichkeit hat, das touristische Angebot zu benutzen.

Grundeigentum in der Gemeinde begründet wohl Steuerpflicht, nicht aber Befreiung von der Kurtaxe.

Art. 3

Befreiung

Von der Kurtaxe befreit sind:

- a) Kinder unter 12 Jahren
- b) Personen, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, welche in der Gemeinde steuerrechtlichen Wohnsitz haben und der Kurtaxenpflicht nicht unterstehen
- c) Personen, die ihrem Beruf unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit nachgehen, nicht aber Teilnehmer von Veranstaltungen wie Kongresse, Seminare, Tagungen, Kurse usw., auch wenn diese beruflichen Zwecken dienen
- d) Personen, die sich in Ausübung einer amtlichen, militärischen, zivilschutzrechtlichen oder polizeilichen Funktion in der Gemeinde aufhalten
- e) Personen, die sich in der Gemeinde zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes aufhalten.

Art. 4

Ausnahmen

In besonderen Fällen kann der Gemeindevorstand selbst oder auf begründetes Gesuch hin einzelne Personen oder Personengruppen ganz oder teilweise von der Kurtaxenpflicht befreien. Der Gemeindevorstand muss sich dabei auf sachliche Gründe stüt-

zen. Insbesondere hat der Gemeindevorstand zu berücksichtigen, in welchem Ausmass den von der Kurtaxenpflicht ganz oder teilweise befreiten Personen eine Benützung des touristischen Angebots möglich ist.

Art. 5

Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes erhoben.

Objekt der Kurtaxe

Art. 6

Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht Fr. 2.00 bis Fr. 4.00.

Bemessung

a) nach

Logiernacht

Die Höhe der Kurtaxe wird vom Gemeindevorstand innerhalb der Rahmenbeträge in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Art. 7

Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter insbesondere von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Privatzimmern und Wohnräumen sind verpflichtet, die Kurtaxe für sich und ihre Familienmitglieder unabhängig von Dauer und Häufigkeit des Aufenthaltes in Form einer Jahrespauschale zu entrichten.

b) Pauschalen obligatorische Familienpauschale

Zur Familie gehören der Ehegatte/die Ehegattin, die wirtschaftlich abhängigen Kinder und alle ständig im Haushalt des Eigentümers, Nutzniessers oder Dauermieters lebenden Personen ohne eigenen Haushalt.

Die obligatorische Familienpauschale beträgt pro Wohneinheit bei

1 – 1½	Zimmerwohnung	Fr. 200.00	bis	Fr. 350.00
2 – 2½	Zimmerwohnung	Fr. 300.00	bis	Fr. 500.00
3 – 3½	Zimmerwohnung	Fr. 400.00	bis	Fr. 700.00
4 – 4 ½	Zimmerwohnung	Fr. 500.00	bis	Fr. 850.00
5 + mehr	Zimmerwohnung	Fr. 600.00	bis	Fr. 1000.00

Bei begründeter Unterbelegung der Wohnung, welche seitens des Eigentümers, Nutzniessers oder Dauermieters geltend gemacht werden muss, ist eine reduzierte Pauschale von Fr. 120.00 bis Fr. 250.00 pro Person und Jahr zu entrichten. Als Beweis für die Unterbelegung gilt eine Bescheinigung der Wohnsitzgemeinde über die Familienverhältnisse.

Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter, welche die obligatorische Familienpauschale zu entrichten haben, können auf schriftliches Gesuch hin für ihre unentgeltlich beherbergten Gäste eine freiwillige Gästepauschale entrichten.

freiwillige Gästepauschale

Die freiwillige Gästepauschale beträgt zusätzlich zur obligatorischen Familienpauschale Fr. 100.00 bis Fr. 200.00 pro Bett und Jahr.

Die Höhe der obligatorischen und der freiwilligen Pauschalen wird vom Gemeindevorstand innerhalb der Rahmenbeträge in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Art. 8

Meldepflicht und
Solidarhaftung

Alle Beherberger haben die zur Erfüllung der Meldepflicht sowie zum korrekten Einzug und zur rechtzeitigen Ablieferung der Kurtaxen geltenden Bestimmungen einzuhalten. Dieselbe Pflicht trifft auch jene Person, die als Gast eigenen oder auf Dauer gemieteten resp. gepachteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken verwendet.

Für nicht abgelieferte Kurtaxen haften die Beherberger solidarisch.

Das Abrechnungsverfahren für Beherberger wird in den Ausführungsbestimmungen näher geregelt.

Beherberger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer einem Gast eigenen, verwalteten oder auf Dauer gemieteten resp. gepachteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken überlässt.

Art. 9

Kontrolle und
Auskunftspflicht

Der Gemeindevorstand sowie ein mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragter Dritter sind berechtigt, die für die Erhebung der Kurtaxen erforderlichen Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Bei Ausübung ihrer Funktion haben die Kontrollorgane einen entsprechenden Ausweis vorzuweisen.

Den Kontrollorganen sind die gewünschten Auskünfte zu erteilen und die verlangten Unterlagen vorzuweisen; auf Verlangen ist ihnen Zutritt in die Wohnzwecken dienenden Räume zu gewähren.

Art. 10

Verwendung der
Kurtaxen

Die Kurtaxeneinnahmen sind zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, welche für den Gast geschaffen und von ihm in überwiegender Masse benützt werden.

Die Kurtaxeneinnahmen dürfen insbesondere nicht für die Marktbearbeitung und die Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

III. Tourismusförderungsabgabe

Art. 11

Subjekt der
Tourismusförderungsabgabe

Einer Tourismusförderungsabgabe unterliegen juristische und selbständig erwerbende natürliche Personen, sofern sich der Sitz oder

die tatsächliche Verwaltung der juristischen Personen bzw. der steuerrechtliche Wohnsitz oder Aufenthalt der selbständig erwerbstitigen natürlichen Personen in der Gemeinde Laax befindet.

Personen, welche die Bedingungen von Abs. 1 nicht erfüllen, unterliegen ebenfalls der Tourismusförderungsabgabe, wenn sie in der Gemeinde

- a) Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von Betrieben sind
- b) Betriebsstätten/Filialen unterhalten.

Der Tourismusförderungsabgabe unterliegen insbesondere:

- a) Inhaber von Beherbergungsbetrieben wie Hotels, Garni-Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Kurbetrieben, Pensionen, Gasthöfe, Berghäuser, Gruppenunterkünften, Jugendherbergen sowie Erholungs- und Kinderheime
- b) Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Privatzimmern sowie von Standplätzen für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile
- c) Bergbahn- und Skiliftunternehmungen
- d) Handels-, Gewerbe-, Restaurations- und Dienstleistungsbetriebe wie Restaurants, Imbissstuben, Konditoreien, Cafés, Bars, Dancings, Clublokale, Diskotheken, Banken, Versicherungsagenturen, Taxibetriebe, Kioske, Tankstellen, Reisebüros, Sport- und Freizeitanbieter, Lebensmittelgeschäfte, Bauhaupt- und Baunebengewerbe usw., ferner Selbständigerwerbende wie Architekten, Ingenieure, Ärzte, Anwälte, Notare, Treuhänder usw.
- e) saisonale Betriebe wie Ski- und Snowboardschulen, Rafting-Anbieter usw.

Art. 12

Einer Tourismusförderungsabgabe nicht unterstellt sind insbesondere:

Befreiung

- a) unselbständig erwerbende natürliche Personen für deren unselbständige Erwerbstätigkeit
- b) Landwirtschaftsbetriebe für ihre landwirtschaftliche Produktion
- c) Maiensässhütten

Art. 13

Der Gemeindevorstand kann von sich aus oder auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen von der Abgabepflicht im Sinne einer Reduktion oder einer Befreiung verfügen.

Ausnahmen von der Abgabepflicht

Art. 14

Der Tourismusförderungsabgabe unterliegt jede unternehmerische bzw. freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinde.

Objekt der Tourismusförderungsabgabe

Abgabepflichtige Personen mit Betriebsteilen in mehreren Branchen/Gruppen von Abgabepflichtigen sind für jeden einzelnen Betriebsteil steuerpflichtig. Die Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 15

Bemessung der
Tourismusförderungs-
abgabe

Die Tourismusförderungsabgabe wird nach folgenden Massstäben pro Branche/Gruppe von Abgabepflichtigen bemessen und beträgt pro Jahr für:

- a) Beherberger gemäss Art. 11 Abs. 3 lit. a und b:
 - aa) Hotels, Garni-Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Kurbetriebe, Pensionen, Gasthöfe:
pro Bett Fr. 20.00 bis Fr. 40.00
 - ab) Berghäuser, Gruppenunterkünfte, Jugendherbergen:
pro Bett Fr. 20.00 bis Fr. 40.00
 - ac) Erholungs- und Kinderheime:
pro Bett Fr. 20.00 bis Fr. 40.00
 - ad) Standplätze für Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile:
pro Standplatz Fr. 20.00 bis Fr. 40.00
 - ae) Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatzimmer:
pro Bett Fr. 20.00 bis Fr. 40.00
- b) Bergbahn- und Skiliftunternehmungen gemäss Art. 11 Abs. 3 lit. c:
pauschal Fr. 10000.00 bis Fr. 20000.00
- c) die übrigen in Art. 11 Abs. 3 lit. d und e genannten Abgabepflichtigen aufgrund einer Grundtaxe und einer Taxe nach Massgabe der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Personen, einschliesslich Familienmitglieder, aber ohne Geschäftsinhaber/-leiter, Lehrlinge und Praktikanten:
 - Grundtaxe pro Betrieb Fr. 150.00 bis Fr. 500.00
 - Abgabe pro Mitarbeiter Fr. 50.00 bis Fr. 100.00

Sowohl die Grundtaxe als auch die Abgabe pro Mitarbeiter berücksichtigen den Nutzen/die Abhängigkeit des Abgabepflichtigen vom Tourismus sowie die Wertschöpfung pro Mitarbeiter. Der Jahresdurchschnitt der beschäftigten Personen wird wie folgt ermittelt:
(Beschäftigungsdauer aller Mitarbeiter in Monaten):12

Die Taxierung einzelner Branchen/Gruppen von Abgabepflichtigen erfolgt in den Ausführungsbestimmungen.

Art. 16

Kontrolle und
Auskunftspflicht

Der Gemeindevorstand sowie ein mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragter Dritter sind berechtigt, bei den Betrieben gemäss Art.

11 die nötigen Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Bei Ausübung ihrer Funktion haben die Kontrollorgane einen entsprechenden Ausweis vorzuweisen.

Die gemäss Art. 11 abgabepflichtigen Personen sind verpflichtet, sämtliche zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Angaben zu machen. Die Veranlagungsbehörde bezeichnet die Art und Weise der Auskunftserteilung und die ihr zur Prüfung einzureichenden Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

Art. 17

Die Einnahmen aus der Tourismusförderungsabgabe sind für Ausgaben einzusetzen, die im überwiegenden Masse im Interesse der regionalen Tourismuswirtschaft liegen. Sie sollen insbesondere eine wirksame Marktbearbeitung sowie die Förderung werbewirksamer sportlicher und kultureller Anlässe ermöglichen.

Die Einnahmen aus der Tourismusförderungsabgabe dürfen insbesondere nicht für die Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Verwendung der
Tourismusför-
derungsabgabe

IV. Gemeindebeiträge

Art. 18

Die Gemeinde leistet für die Tourismusförderung nach Massgabe der jeweiligen Notwendigkeit einen jährlichen Beitrag. Dieser Beitrag ist in das Gemeindebudget aufzunehmen und mit diesem von der Gemeindeversammlung zu genehmigen.

Gemeindebeiträge

V. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 19

Der Gemeindevorstand setzt die Ansätze der Kurtaxen und Tourismusförderungsabgabe unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs für das Tourismusmarketing und des Ausbaustandes des touristischen Angebots im Rahmen dieses Gesetzes fest.

Der Gemeindevorstand ist befugt, die in diesem Gesetz und in den Ausführungsbestimmungen festgelegten Ansätze von Kurtaxen und Tourismusförderungsabgabe der Teuerung anzupassen.

Die neuen Ansätze sind bis mindestens drei Monate vor In-Kraft-Setzung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzugeben. Sie treten frühestens drei Monate nach Beschluss durch den Gemeindevorstand in Kraft.

Taxansätze und
deren Bekannt-
machung

Vollzug und
Verwaltung

Art. 20

Der Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen, der Einzug, die Verwaltung sowie die gesetzeskonforme Verwendung der Kurtaxen und Tourismusförderungsabgabe kann durch den Gemeindevorstand ganz oder teilweise an die Tourismusorganisation Alpenarena.ch AG delegiert werden. Diese hat der Gemeinde jährlich den Voranschlag zur Kenntnisnahme einzureichen und über die Tätigkeit sowie die Verwendung der Gelder Rechenschaft abzulegen.

Sämtliche rechtskräftigen Verfügungen des Gemeindevorstandes und der Alpenarena.ch AG gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG.

Die Einnahmen und die Verwendung der Kurtaxen und Tourismusförderungsabgabe sind in der Jahresrechnung auszuweisen. Die Gemeinde ist mit mindestens einem von ihr bezeichneten Vorstandsmitglied im Verwaltungsrat der Alpenarena.ch AG vertreten.

Ermessens-
veranlagung

Art. 21

Die Kurtaxen und Tourismusförderungsabgabe werden nach pflichtgemäßem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessens taxation nicht erfüllt.

Die Ermessens taxation kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden.

Feststellung der
subjektiven
Steuerpflicht

Art. 22

Bestreitet der Pflichtige die subjektive Steuerpflicht, kann der Gemeindevorstand bzw. ein mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragter Dritter mittels Verfügung einen Entscheid über den Bestand der subjektiven Steuerpflicht erlassen.

Widerhandlungen

Art. 23

Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Veranlagungsbehörde nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird die nicht bzw. zu wenig veranlagte Steuer nebst Zins als Nachsteuer erhoben. Dasselbe gilt auch für die im Rahmen der Selbstveranlagung zu entrichtenden Kurtaxen und Tourismusförderungsabgabe.

Wer einer Pflicht, die ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nach-

kommt, wird vom Gemeindevorstand mit einer Busse bis Fr. 3000.00 bestraft.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird vom Gemeindevorstand mit einer Busse bis Fr. 10 000.00 bestraft.

Art. 24

Verfügungen des Gemeindevorstandes sowie Verfügungen eines mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragten Dritten, die mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen sind, können innert 30 Tagen seit der Mitteilung mit schriftlich begründeter Einsprache beim Gemeindevorstand angefochten werden.

Rechtsmittel

Einspracheentscheide des Gemeindevorstandes, die zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen sind, können innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

Art. 25

Soweit dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen keine abschliessende Regelung enthalten, gilt das jeweils geltende Steuergesetz für den Kanton Graubünden subsidiär.

Subsidiäres Recht

Art. 26

Der Gemeindevorstand sowie ein mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragter Dritter sind berechtigt, Mahngebühren in Rechnung zu stellen, deren Höhe in den Ausführungsbestimmungen geregelt wird.

Mahngebühren

Art. 27

Der Gemeindevorstand erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

Ausführungsbestimmungen

VI. Schlussbestimmungen/Übergangsbestimmungen

Art. 28

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden am 1. Mai 2002 in Kraft.

In-Kraft-Treten

Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes werden alle Erlasse und Beschlüsse der Gemeinde, welche dem vorliegenden Gesetz wi-

dersprechen, insbesondere das Kur- und Sportaxengesetz vom 7. Juni 1996 und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen vom 5. September 1996, aufgehoben.

Durch die Gemeindeversammlung vom 5. Oktober 2001 angenommen.

Der Gemeindepräsident
V. Dermont

Der Gemeindeschreiber
R.G. Coray

Genehmigt durch die Regierung des Kantons Graubünden gemäss Beschluss Nr. 1814 vom 26. November 2001.

Die Präsidentin
Dr. E. Widmer-Schlumpf

Der Kanzleidirektor
Dr. C. Riesen